



Kantonalbernischer Unihockey Verband

Statuten

Kantonalbernischer Unihockeyverband (KBUV)

Anmerkung:

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht



I. **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gründung

Der Kantonalbernische Unihockeyverband (nachstehend KBUV genannt) wurde am 28. September 1990 in Konolfingen gegründet.

Artikel 2 Rechtsnatur

Der KBUV ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Artikel 3 Sitz

Der rechtliche Sitz des KBUV befindet sich im Kanton Bern und die postalische Adresse am Sitz des Präsidenten.

Artikel 4 Zweck

Der KBUV bezweckt die Förderung und die Weiterentwicklung des Unihockey Sports in Kanton Bern. Er vertritt die Interessen der Unihockey Vereine gegenüber swiss unihockey.

Der KBUV arbeitet nicht gewinnorientiert.

Artikel 5 Neutralität

Der KBUV ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 6 Zugehörigkeit

Der KBUV ist eine Unterorganisation von swiss unihockey, und der Regionalliga, deren Statuten und Reglemente verbindlich sind. Er kann anderen Organisationen oder Verbänden beitreten.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KBUV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 8 Mitteilung

Die Information der Mitglieder, Einladung und offizielle Bekanntmachungen erfolgen elektronisch auf dem Zirkularweg.

Für die Mitteilungen, Einladungen usw. wird auf die offizielle E-Mail Adresse, welche bei swiss unihockey hinterlegt ist, zurückgegriffen.

Die Mitteilungen können der Homepage des KBUVs entnommen werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 9 Mitgliederkategorien

Mitglieder des KBUV sind:

- a. die swiss unihockey angehörenden Kantonalberner Unihockey-Vereine (mit Stimmrecht)
- b. Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
- c. Einzelpersonen (ohne Stimmrecht)
- d. Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Artikel 10 Aufnahme

Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem, „Artikel 11, Verpflichtungen der Mitglieder“ der Statuten von swiss unihockey.

6 Die Mitglieder sind verpflichtet, beim jeweiligen Mitgliedsverband der Regionalliga Vollmitglied zu sein. Besteht kein entsprechender Mitgliedsverband der Regionalliga ist an Stelle eines Jahresbeitrages an den Mitgliedsverband der Regionalliga eine jährliche Solidaritäts-Gebühr (nach Tarife, Gebühren, Bussen TGB) an swiss unihockey zu entrichten. Diese Gebühr wird in einen zweckgebundenen Fonds für die Gründung neuer Mitgliedsverbände der Regionalliga und die Unterstützung bestehender Mitgliedsverbände der Regionalliga gelegt. Über die Verwendung bzw. Ausschüttung dieser Fondsmittel im Einzelfall bestimmt das Regionalliga-Komitee.

Artikel 11 Aufnahmeverfahren

Sind die Aufnahmekriterien gemäss swiss unihockey erfüllt, ist der Verein automatisch aufgenommen. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch swiss unihockey.

Artikel 12 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann eine Einzelperson ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den KBUV verdient gemacht hat, und zwar auf schriftlichen Antrag an den Kantonalvorstand (Nachfolgend KV genannt) des KBUV oder auf Antrag dessen selbst. Die DV entscheidet über den Antrag.

Artikel 13 Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglieder können dem KBUV Personen beitreten, die mit ihrem Beitrag den KBUV unterstützen wollen.

Artikel 14 Erlöschen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt aus swiss unihockey
Ausschluss auf Antrag des Kantonalvorstandes an die MV des KBUV, zu Handen von swiss unihockey



Wird ein Mitglied aus swiss unihockey ausgeschlossen, so verliert es automatisch die Mitgliedschaft im KBUV.

Artikel 15 Ausschlussgründe

Der Antrag auf Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen

- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben an der MV des KBUV;
- Nichterfüllen von finanziellen Verpflichtungen dem KBUV gegenüber;
- Nichtbefolgen von Weisungen des Kantonalvorstandes des KBUV.

Artikel 16 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder gemäss Art. 9a besteht aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro lizenzierten Spieler.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach dem Beschluss der MV.

Das Inkasso der Abgaben kann delegiert werden.

III. Organe

Artikel 17 Organe

Die Organe des KBUV sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der Kantonalvorstand (KV)
- c. die Kommissionen (KO)
- d. Rechnungsrevisoren (RR)

Artikel 18 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV besteht aus den Vereinen des KBUV, die durch maximal zwei volljährige Vereinsmitglieder vertreten werden können.

1. Die Teilnahme ist für alle übrigen Vereine obligatorisch.
2. Reine Juniorenvereine, welche einem Dachverein angehören, können sich durch diesen vertreten lassen.
3. Die Vertretung durch den Dachverein (Delegation) ist bis spätestens 5 Tage vor der MV dem Kantonalvorstand per E-Mail gemeldet werden, oder an der MV mit einer vom Vereinsvorstand unterzeichneten Vollmacht deklariert werden. Verspätete Meldungen werden als Fernbleiben behandelt. Meldungen per E-Mail sind nur dann rechtsgültig, wenn sie vom KBUV gegenbestätigt wurde.

Artikel 19 Nichterscheinen an einer MV

Bei Nichterscheinen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV, ungeachtet der Gründe, wird eine Ordnungsstrafe von Fr. 250.00 auferlegt. Diese ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen, oder wird durch swiss unihockey, zu Gunsten des KBUV,



in Rechnung gestellt und mit allen, bei swiss unihockey geltenden Rechtsmitteln, vereinnahmt.

Artikel 20 Termine

Die MV findet jährlich statt und richtet sich nach dem Datum der DV von swiss unihockey. Der Tagungsort wird durch den Kantonalvorstand bestimmt, Voraussetzung ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr.

Die MV kann physisch, als online Versammlung/Meeting oder als online Abstimmung/Umfrage abgehalten werden.
Der Vorstand bestimmt die Durchführungsform.

Artikel 21 Ankündigung MV

Die MV ist spätestens 30 Tage vor Abhaltung mittels Einladung unter Angabe der Traktanden, vom KV einzuberufen.

Artikel 22 Antragsrecht

Die Vereine sowie die Mitglieder der Organe, können zu Händen der MW Anträge stellen. Diese Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der MW dem KV schriftlich vorliegen.

Artikel 23 Leitung der MV

Die MV wird vom Präsident des KBUV geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.

Artikel 24 Kompetenzen der MV

Die MV hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung der Jahresberichte
2. Präsentation Jahresrechnung
3. Bericht der Revisoren,
Genehmigung der Jahresrechnung,
Déchargeerteilung an Kantonalvorstand
4. Behandlung von Anträgen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beratung und Genehmigung des Budgets
7. Wahlen des Kantonalvorstands
8. Statutenrevisionen
9. Beschlussfassung zur DV von swiss unihockey,
Wahl des Vertreters vom KBUV
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Verschiedenes, Informationen

Artikel 25 Stimmrecht



Jeder Verein, gem. Art. 9a des KBUV hat eine Stimme.

Artikel 26 Abstimmung

Bei Abstimmungen an der MV gilt das einfache Mehr der im Moment des Entscheides anwesenden Delegiertenstimmen. Die Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Artikel 27 Delegierte

Die Vorstands-Mitglieder des KBUV sind als Delegierte einsetzbar.

Artikel 28 Protokoll

Ein Mitglied des Kantonalvorstandes des KBUV führt über die MV und die Vorstandssitzungen die Protokolle. Das Protokoll der MV muss spätestens 30 Tage nach der Versammlung auf der Homepage des KBUV aufgeschaltet sein. Gehen innert 30 Tagen nach der Publikation keine Änderungsanträge ein gilt das Protokoll als genehmigt. Über Änderungsanträge entscheidet der KV abschliessend.

Artikel 29 Ausserordentliche MV

Eine ausserordentliche MV findet statt, wenn sie der KV als notwendig erachtet, oder wenn ihre Durchführung von mindestens einem Fünftel sämtlicher Vereine, unter Bekanntgabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.

Massgebend ist das Datum des Poststempels oder per E-Mail das Datum der Empfangsbestätigung durch den KV.

In diesem Fall hat die ausserordentliche MV innerhalb der nächsten 40 Tage stattzufinden. Die ausserordentliche MV ist spätestens 10 Tage vorher mittels Zirkular einzuberufen. Über den Ort entscheidet der KV.

Die MV kann physisch, als online Versammlung/Meeting oder als online Abstimmung / Umfrage abgehalten werden.

Der Vorstand bestimmt die Durchführungsform.

Artikel 30 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Organe, gem. Art. 17 b, und c dauert eine Amtsperiode 1 Jahr, jene gem. Art. 17d 2 Jahre.

Artikel 31 Zusammensetzung des KV

Der Kantonalvorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. 3 – 5 weiteren Mitgliedern

Artikel 32 Konstitution des KV



Der KV konstituiert sich (ausser dem Präsidenten und Vizepräsidenten) selbst.

Artikel 33 Stichentscheid KV

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

IV. Kompetenzen

Artikel 34 Kompetenzen des KV

Der KV hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die die Leitung des KBUV erfordern und die nicht der MV obliegen.

Artikel 35 Aufgaben des KV Präsidenten

Der Präsident leitet in Namen des KV die Geschäfte. Er verteilt die anfallenden Arbeiten, sofern sie nicht in den Bereich eines bestimmten Amtes liegen. Er vertritt den Verband gegen innen und aussen. Er kann Aufgaben/Arbeiten an die weiteren Kantonalvorstandsmitglieder delegieren.

Artikel 36 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Artikel 37 Zeichnungsberechtigung

Bei Schriftstücken, die eine wiederkehrende Verpflichtung des KBUV gegenüber Dritten beinhalten, gilt die Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien für KV.

Artikel 38 Einzelzeichnungsberechtigung

Der KV kann Personen als allein zeichnungsberechtigt bezeichnen:

- zur Ausführung von Tätigkeiten für den KBUV
- für Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Auswahlmannschaften

Die finanziellen Verpflichtungen müssen innerhalb des Budgets liegen.

Ausgenommen sind Tätigkeiten/Verpflichtungen welche unter Art. 37 fallen.

Artikel 39 Revisoren

Die zwei an der MV zu wählenden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der MV schriftlichen Bericht.

V. Finanzen

Artikel 40 Rechnung

Der KBUV führt eine ordentliche Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Artikel 41 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung schliesst per Ende April ab. Das Rechnungsjahr entspricht dem Verbandsjahr.

Artikel 42 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem von der MV beschlossenen Budget.

Für nicht budgetierte Ausgaben erhält der KV pro Saison folgende Kompetenzen:

25% der jeweiligen Budgetposition aber maximal Fr. 5'000.00

30% vom Gesamtbudget aber maximal Fr. 10'000.00

Zusätzlich eingegangene Unterstützungsgelder Dritter, z.B. J & S Gelder, können vom KV ausserhalb des Budgets, zweckgebunden (Durchlaufposten) eingesetzt werden.

Die Kantonalvorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Der KV kann ein Reglement über Sitzungsgelder in den Kommissionen und Gremien erlassen.

VI. Rechtspflegeorgane

Artikel 43 Rechtsanwendung

Entscheidkompetenz haben in ihren Aufgaben der Kantonalvorstand oder seine Kommissionen. Sie entscheiden über alle Sanktionen und Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften und Entscheidungen des KBUV gegenüber Betroffenen oder zwischen streitenden Parteien ergeben.

Grundlage ist der Bussenkatalog des swiss unihockey.

Weiter gelten die Bestimmungen von Art. 59.1 der Statuten von swiss unihockey.



VII. Statutenrevision – Auflösung KBUV

Artikel 44 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur von mindestens 2/3 der an der MV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 45 Auflösung

Die Auflösung des KBUV kann nur von einer MV mit mindestens 3/4 sämtlicher anwesenden Stimmen, gemäss Art. 24 (der Statuten), beschlossen werden.

Artikel 46 Vermögen bei Auflösung

Ein allfälliges Verbandsvermögen wird zur treuhänderischen Verwaltung an swiss unihockey oder eine an der DV zu wählenden juristischen oder natürlichen Person übergeben, z.G. einer Nachfolgeorganisation mit gleicher Zweckbestimmung.

Wird innert 5 Jahren keine solche gegründet, soll das Vermögen für den Erhalt und die Förderung des Unihockey-Sports im Kanton Bern eingesetzt werden (z.B. zur Förderung von, Sportstätten).

Artikel 47 Verständlichkeit

Bei Unklarheiten, unvollständiger Ausführung oder Missverständnissen kommen die Formulierungen der Statuten von swiss unihockey analog zur Anwendung.

Artikel 48 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 8. September 1990 in Kraft.

Artikel 49 Revision der Statuten

- Revidierte Fassung genehmigt: 03. Mai 2007
- Revidierte Fassung genehmigt: 18. August 2017
- Revidierte Fassung genehmigt: 22. Oktober 2022

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Heinz Zaugg

Sig. Matthias Wälti